

03. Dezember 2019

übermittelt per e-mail an:

Verhandlungsführung ArbeitnehmerInnen / Hr. Thomas Lamprecht-Lasinger, MA
t.lamprecht-lasinger@diakoniewerk.at

Gewerkschaft vida / Fr. Michaela Guglberger
michaela.guglberger@vida.at

GPA-djp / Hr. Mag. Andreas Laaber
andreas.laaber@gpa-djp.at

Arbeitgeber-Forderungen Kollektivvertragsverhandlungen 2020

Sehr geehrte Frau Guglberger, sehr geehrte Herren,

nach Beratung mit den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes Diakonie teilen wir Ihnen folgende Forderungen für die Kollektivvertragsverhandlung 2020 mit:

- **Ergänzung § 5 Begriffsbestimmungen**

- Klarstellung durch Aufnahme der Begriffsbestimmung für Monatsgehalt entsprechend der Spruchpraxis der Gerichte und im Sinne der Verhandlungen um den KV der Diakonie in den Jahren 2005 und 2006: „Unter „Monatsgehalt“ im Sinne dieses Kollektivvertrags ist das Monatsbruttogrundgehalt gemäß den Gehaltstabellen laut § 31 KV zu verstehen.

- **Überarbeitung der Bestimmungen zur wöchentlichen Ruhezeit §9**

- Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gebührt eine ununterbrochene Wochenruhe von 48 Stunden.
- Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen in mobilen Diensten gebührt eine Wochenruhe von 36 Stunden, wenn zusätzlich während der Woche zusammenhängend 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.
- Entfall der Erfordernis „In einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten (13 Wochen) muss die Wochenruhezeit zumindest zur Hälfte an Samstagen und Sonntagen liegen.“ für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in mobilen Diensten
- Entfall der Erfordernis „In einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten (13 Wochen) muss die Wochenruhezeit zumindest zur Hälfte an Samstagen und Sonntagen liegen.“ für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in mobilen Diensten und für AN, deren Dienstzeit zumindest überwiegend für das Wochenende vereinbart wurde.

- **Anpassung § 10, Pausen**
 - Eine Teilung der Tagesarbeitszeit kann einmal pro Tag erfolgen und jeder Arbeitsteil muss mindestens 2 Stunde betragen, wenn die Tagesarbeitszeit mindestens vier Stunden dauert.
 - Im Bereich der Mobilen Dienste kann eine Teilung der Tagesarbeitszeit zweimal pro Tag erfolgen und jeder Arbeitsteil muss mindestens 1 Stunde betragen, wenn die Tagesarbeitszeit mindestens vier Stunden dauert.

- **Anpassung des Durchrechnungszeitraumes § 12**
 - Erweiterung des Durchrechnungszeitraums auf 6 Monate und Wegfall des Erfordernisses einer Betriebsvereinbarung zur Anwendung eines Rucksackes für die Mitnahme von Zeitguthaben und Zeitschulden in den nächsten oder übernächsten Durchrechnungszeitraum.

- **Anpassung Arbeitsbereitschaft § 13**
 - Abs 2) Entfall des Erfordernisses des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung im Krankentransport und Rettungsdienst für die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden; Einführung der Verlängerung der Normalarbeitszeit auf 60 Stunden pro Woche (vergleichbare Branchen-KVs lassen dies ohne BV zu)
 - Abs 3.) Entfall des Erfordernisses einer Betriebsvereinbarung

- **Ergänzung § 15 Abs.3**
 - Wenn Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen oder Lehrlinge ihr Arbeitsverhältnis selbst auflösen, aus ihrem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten oder infolge Vorliegens eines von ihnen verschuldeten wichtigen Grundes vorzeitig entlassen werden, gebühren für die im Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Zeitguthaben keine Zuschläge gemäß lit a).

- **Ergänzung zu § 20 Abs.3**
 - Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch aufgrund langer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit führen zu einer Aliquotierung der Sonderzahlungen.

- **Ergänzung § 20 Abs. 4, Sonderzahlungen**
 - Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses müssen sich Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen oder Lehrlinge nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses bzw. der Weihnachtsremuneration die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogenen Sonderzahlungen auf ihre, ihnen aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, Ansprüche in Anrechnung bringen lassen, wenn das Dienst-/Lehrverhältnis durch folgende Beendigungsarten endet: DN-Kündigung, DG-Kündigung, einvernehmliche Auflösung, vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund, begründete, von ihnen verschuldete Entlassung.

- **Ergänzung § 29 Beendigung des Dienstverhältnisses**
 - Abs.1) Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin kann das Dienstverhältnis zum 15. und zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats kündigen.

- **Ergänzung § 30 Verwendungsgruppen**
 - Im Falle der Verwendung von Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in unterschiedlichen Tätigkeiten, die verschiedenen Verwendungsgruppen zuzuordnen sind, ist das Gehalt anteilig entsprechend dem Ausmaß der Verwendung in der jeweiligen Verwendungsgruppe zu bemessen.

- **Geltungsbereich § 36 Sonderbestimmungen**
 - Gültigkeit der Sonderbestimmung für „pädagogische Kräfte in Schulen“

- **Valorisierung der Entgeltbestimmungen**
 - In einem vertretbaren und wirtschaftlich leistbaren Ausmaß, der den Bestand der Arbeitsplätze und der Unternehmen der Diakonie nicht gefährdet. Valorisierung und kostenverursachende Neuregelungen im Rahmenrecht sind zu addieren, das heißt, je teurer Neuregelungen im Rahmenrecht sind, desto geringer muss die Valorisierung ausfallen.

Wir hoffen auf gute Verhandlungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Mag. Josef Scharinger
Obmann Arbeitgeberverband Diakonie